

Änderungsantrag 001-001

im Namen des Ausschusses für Internationalen Handel

Bericht

A7-0052/2010

Helmut Scholz

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen

Vorschlag für eine Verordnung KOM(2009)0197 – C7-0101/2009 – 2009/0059(COD)

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS*

zu dem Vorschlag der Kommission

für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 207 Absatz 2 und 209 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Jahr 2007 hat die Gemeinschaft ihre geografisch ausgerichtete Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien, Zentralasien und Lateinamerika, mit Irak, Iran und Jemen sowie mit Südafrika durch die Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit

* Politische Änderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol ■ gekennzeichnet.

¹ ABl. L

(DCI)¹ gestrafft.

- (2) Das wichtigste und übergeordnete Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 ist die Beseitigung der Armut in den Partnerländern durch die Verfolgung der Millenniums-Entwicklungsziele. Im Übrigen ist der in dieser Verordnung festgelegte Anwendungsbereich der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und in Entwicklung befindlichen Gebieten und Regionen, die im Rahmen geografisch ausgerichteter Programme erfolgt, grundsätzlich auf Finanzierungsmaßnahmen beschränkt, die den Kriterien genügen, die der Entwicklungshilfesausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (DAC/OECD) für die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) aufgestellt hat.
- (3) Es liegt im Interesse der **Union**, die Beziehungen zu den betreffenden Entwicklungsländern weiter zu vertiefen, die in multilateralen Gremien und bei der Global Governance wichtige bilaterale Partner und Akteure sind, bei denen die Gemeinschaft ein strategisches Interesse an der Förderung diversifizierter Beziehungen hat, vor allem an einem Austausch im Wirtschafts-, Handels-, Hochschul-, Geschäfts- und Wissenschaftsbereich. Sie benötigt daher ein Instrument zur Finanzierung solcher Maßnahmen, die ihrer Art nach keine öffentliche Entwicklungshilfe **gemäß den von der OECD aufgestellten Kriterien für die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA-Kriterien) darstellen, die aber entscheidende Bedeutung für die Festigung der Beziehungen haben sowie einen wichtigen Beitrag zu Fortschritt und Entwicklung der betreffenden Entwicklungsländer leisten.**
- (4) Zu diesem Zweck wurden durch die Haushaltsverfahren 2007 und 2008 vier Vorbereitende Maßnahmen eingeführt, um eine solche verstärkte Zusammenarbeit im Einklang mit Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften² („Haushaltsordnung“) einzuleiten: Austausch mit Indien im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich; Austausch mit China im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich; Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Asien und Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Lateinamerika. Nach dem genannten Artikel der Haushaltsordnung muss das auf die Vorbereitenden Maßnahmen folgende Rechtssetzungsverfahren vor Ablauf des dritten Haushaltsjahrs abgeschlossen werden.
- (5) Die Zielsetzungen und Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006³ des Rates sind geeignet, um eine solche verstärkte Zusammenarbeit mit Ländern, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 fallen, zu verwirklichen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, den geografischen Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 auszuweiten und einen Finanzrahmen für die Zusammenarbeit mit den genannten Entwicklungsländern vorzusehen.
- (5a) **Mit der Ausweitung des geografischen Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 werden die betreffenden Entwicklungsländer Gegenstand zweier unterschiedlicher außenpolitischer Finanzierungsinstrumente. Es sollte sichergestellt werden, dass beide Finanzierungsinstrumente strikt voneinander getrennt bleiben. Innerhalb der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 werden solche**

¹ ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41.

² ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

³ ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 41.

Maßnahmen finanziert, die den Kriterien für die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) genügen, durch die Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 sollten ausschließlich solche finanziert werden, die diesen Kriterien nicht genügen. Darüber hinaus sollte gewährleistet werden, dass die bisher von der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 erfassten Länder, das heißt die industrialisierten Länder und Gebiete sowie andere Länder und Gebiete mit hohem Einkommen, mit der Ausweitung des geografischen Anwendungsbereichs der Verordnung nicht schlechter gestellt werden, insbesondere nicht in finanzieller Hinsicht.

- (5b) *Da die Wirtschaftskrise in der gesamten Union zu einer extrem angespannten Haushaltslage geführt hat und die vorgeschlagene Ausweitung Länder betrifft, die teilweise eine ähnliche Wettbewerbsfähigkeit wie die Union aufweisen und einen durchschnittlichen Lebensstandard erreicht haben, der dem bestimmter Mitgliedstaaten nahekommt, sollte die Unionshilfe im Verhältnis zu den Anstrengungen stehen, die von den begünstigten Ländern unternommen werden, um die internationalen Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) einzuhalten und sich an den globalen Zielen einer Verringerung der Treibhausgasemissionen zu beteiligen.*
- (6) Bei der Überprüfung der Anwendung der Finanzierungsinstrumente für auswärtige Maßnahmen wurde festgestellt, dass die Bestimmungen über den Ausschluss von Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben von den förderfähigen Kosten nicht einheitlich sind. Der Einheitlichkeit halber wird vorgeschlagen, diese Bestimmungen mit denen anderer Instrumente in Einklang zu bringen.
- (6a) *Die Kommission sollte ermächtigt werden, in Bezug auf die mehrjährigen Kooperationsprogramme, die die Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 ergänzen und generell zur Anwendung kommen, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zu erlassen. Insbesondere muss die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführen.*
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 ist daher entsprechend zu ändern –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Titel der Verordnung erhält folgende Fassung:
- „Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen und – **bei Aktivitäten außerhalb der öffentlichen Entwicklungshilfe** – mit unter die Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 fallenden Entwicklungsländern.“
- (2) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Ziel

1. Mit der Gemeinschaftsfinanzierung *aufgrund dieser Verordnung* werden die wirtschaftliche, finanzielle **■**, technische, *kulturelle und akademische* Zusammenarbeit *in den in Artikel 4 festgelegten Bereichen* mit industrialisierten Ländern und Gebieten, anderen *in Anhang I aufgeführten* Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen sowie *den in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten* Entwicklungsländern (*nachstehend als „Partnerländer“ bezeichnet*), die unter die Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 *des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Entwicklungszusammenarbeit** fallen, im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinschaft unterstützt. *Diese Verordnung dient als Grundlage für die Finanzierung von Maßnahmen, die nicht den Kriterien genügen, die der Entwicklungshilfesausschuss (DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) aufgestellt hat.*
2. Vorrangiges Ziel der Zusammenarbeit mit den **■ Partnerländern ■** ist es, durch spezifische Maßnahmen die Beziehungen zu ihnen zu stärken und auf bilateraler, regionaler oder multilateraler Ebene weiter auszubauen, um günstigere *und transparentere* Rahmenbedingungen für die Fortentwicklung der Beziehungen *zwischen* der Gemeinschaft *und den Partnerländern ■* zu schaffen, den *konstruktiven* Dialog zu fördern, *zum Fortschritt und zu nachhaltigen Entwicklungsprozessen in den Partnerländern beizutragen* und die *gegenseitigen* Interessen **■**, *das heißt die Förderung der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit, der menschenwürdigen Arbeit und der verantwortungsvollen Staatsführung sowie den Umweltschutz,* zu unterstützen.

* *ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41.*“

- (3) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Die Zusammenarbeit *mit den Partnerländern* zielt darauf ab, die Beziehungen zu **■ Industrie- oder sogenannten Schwellen- oder Entwicklungsländern auszubauen, um den Dialog und die Annäherung zu fördern, ■** ähnliche politische, wirtschaftliche und institutionelle Strukturen **■ und Werte gemeinsam zu vertreten und zu fördern** und *die Zusammenarbeit und den Austausch mit etablierten oder zunehmend wichtigen bilateralen Partnern und Akteuren* in multilateralen Gremien und im Rahmen der Global Governance **■ zu verstärken**. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf Partnerländer, *in* denen die Gemeinschaft *ihre Werte – Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten – im Einklang mit den im Vertrag verankerten Grundsätzen für außenpolitische Maßnahmen der Union zu fördern wünscht.*

2. **Zur Gewährleistung der Kohärenz und Wirksamkeit der Gemeinschaftshilfe und zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit** kann die Kommission allerdings in hinreichend begründeten Fällen bei der Annahme der in Artikel 6 genannten **jährlichen** Aktionsprogramme beschließen, dass nicht in den Anhängen aufgeführte Länder **in Bezug auf Maßnahmen aufgrund dieser Verordnung** förderfähig sind, wenn das durchzuführende Projekt oder Programm regionaler oder grenzüberschreitender Art ist. Entsprechende Bestimmungen **werden** in den in Artikel 5 genannten mehrjährigen Kooperationsprogrammen vorgesehen **■** .
- 2a. Die Kommission ändert die Listen in den Anhängen I und II entsprechend den Abänderungen, die der OECD-Ausschuss für Entwicklungshilfe regelmäßig an seiner Liste der Entwicklungsländer vornimmt, und unterrichtet **das Europäische Parlament und den Rat** darüber.“
- 2b. **Wenn EU-Mittel aufgrund dieser Verordnung eingesetzt werden, wird gegebenenfalls besonders darauf geachtet, dass die begünstigten Partnerländer die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) einhalten und sich für die Verringerung der Treibhausgasemissionen einsetzen.**
- 2c. **Hinsichtlich der in Anhang II aufgeführten Länder wird streng überprüft, ob politische Kohärenz mit den gemäß Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1337/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über eine Krisenreaktionsfazilität zur Bewältigung des drastischen Anstiegs der Nahrungsmittelpreise in Entwicklungsländern* finanzierten Maßnahmen besteht.**

* *ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 62.*“

(3a) **Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„(1) Die Europäische Union gründet sich auf die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit und ist bemüht, durch Dialog und Zusammenarbeit das Bekenntnis der Partnerländer zu diesen Grundsätzen zu stärken, **weiterzuentwickeln und zu festigen.**“

(3b) **Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

„(3) Die im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen **stehen in Einklang mit den** und erstrecken sich auf die Bereiche der Zusammenarbeit, die insbesondere in den Instrumenten, Abkommen, Erklärungen und Aktionsplänen zwischen der Gemeinschaft und den Partnerländern aufgeführt sind, und auf die Bereiche, an denen die Gemeinschaft ein spezifisches Interesse hat **und bei denen sie Prioritäten setzt.**“

(3c) **Artikel 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

„(4) Die Gemeinschaft bemüht sich bei den im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen um Kohärenz mit anderen Gebieten ihres

außenpolitischen Handelns und mit anderen einschlägigen Bereichen der Gemeinschaftspolitik, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit. Das wird bei der Festlegung der Politik, bei der strategischen Planung sowie bei der Programmierung und Umsetzung der Maßnahmen gewährleistet.“

(3d) Artikel 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen ergänzen die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und anderer öffentlicher Stellen der Gemeinschaft [...] auf dem Gebiet der Handelsbeziehungen und beim Austausch im Kultur-, Hochschul- und Wissenschaftsbereich und bewirken dadurch einen Zusatznutzen.“

(3e) Dem Artikel 3 wird folgender Absatz angefügt:

„5a. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und führt mit ihm einen regelmäßigen Meinungs austausch.“

(3f) In Artikel 4 erhält die Einleitung folgende Fassung:

„Mit der Gemeinschaftsfinanzierung werden Maßnahmen der Zusammenarbeit gemäß Artikel 1 unterstützt, die mit dem Gesamtzweck, dem Anwendungsbereich, den Zielen und den allgemeinen Grundsätzen dieser Verordnung im Einklang stehen. Die Gemeinschaftsfinanzierung ist für Maßnahmen bestimmt, die nicht den ODA-Kriterien genügen und die eine regionale Dimension umfassen können, in folgenden Bereichen der Zusammenarbeit:“

(3g) Artikel 4 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Förderung der Zusammenarbeit, von Partnerschaften und gemeinsamen Projekten zwischen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, akademischen und wissenschaftlichen Akteuren in der Gemeinschaft und in den Partnerländern;“

(3h) Artikel 4 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Stimulierung bilateraler Handelsbeziehungen, von Investitionsströmen und von Wirtschaftspartnerschaften, unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU);“

(3i) Artikel 4 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Förderung von Dialogen zwischen politischen, wirtschaftlichen [...] sozialen und kulturellen Akteuren und Nichtregierungsorganisationen sonstiger Art in einschlägigen Bereichen in der Gemeinschaft und in Partnerländern;“

(3j) Artikel 4 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Förderung von Kontakten zwischen Bürgern, insbesondere im Bereich der Familie, von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen und von geistigem Austausch sowie Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Kulturen und Zivilisationen, auch durch Maßnahmen, mit denen die Beteiligung der Europäischen Union an der Erasmus-Mundus-Komponente „Externe Zusammenarbeit“ und an Bildungsmessen in Europa ermöglicht und verstärkt wird;“

(3k) Artikel 4 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Förderung von Kooperationsvorhaben in Bereichen wie Forschung, Wissenschaft und Technologie, Sport und Kultur, erneuerbare Energie, Verkehr [...], Umwelt, einschließlich Klimawandel, Zoll [...], Finanzfragen, Rechts- und Menschenrechtsfragen sowie sonstigen Bereichen von beiderseitigem Interesse zwischen der Gemeinschaft und den Partnerländern;“

(3l) Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die mehrjährigen Kooperationsprogramme erstrecken sich jeweils über einen Zeitraum, der die Geltungsdauer dieser Verordnung nicht überschreitet. Sie enthalten die *spezifischen* Interessen und Prioritäten der Gemeinschaft, die allgemeinen Ziele und die erwarteten Ergebnisse. *Im Hinblick auf die Erasmus-Mundus-Komponente „Externe Zusammenarbeit“ wird im Rahmen der Programme auf eine möglichst ausgewogene geografische Verteilung geachtet.* In ihnen werden ferner die für eine Gemeinschaftsfinanzierung ausgewählten Bereiche festgelegt und der Richtbetrag der Gesamtmittelzuweisung, der Mittelzuweisung für die einzelnen prioritären Bereiche und der Mittelzuweisung pro Partnerland oder Gruppe von Partnerländern für den entsprechenden Zeitraum angegeben. Sofern angebracht, kann dafür eine Spanne angegeben werden. Die mehrjährigen Kooperationsprogramme werden einer Halbzeitüberprüfung bzw. erforderlichenfalls auch Ad-hoc-Überprüfungen unterzogen.“

(3m) Artikel 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die mehrjährigen Kooperationsprogramme und deren Überprüfungen werden von der Kommission nach dem in *Artikel 14a* genannten Verfahren festgelegt.“

(3n) Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission nimmt auf der Grundlage der in Artikel 5 genannten mehrjährigen Kooperationsprogramme jährliche Aktionsprogramme an und übermittelt diese gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.“

(3o) Dem Artikel 7 werden folgende Absätze angefügt:

„(1a) *Maßnahmen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe, die *Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität*** oder die *Verordnung (EG) Nr. 1905/2006* fallen und aufgrund der genannten Verordnungen gefördert werden können, werden nicht aufgrund dieser Verordnung finanziert.**

(1b) *Die nach dieser Verordnung gewährte Gemeinschaftshilfe darf nicht zur Beschaffung von Waffen oder Munition oder für Tätigkeiten mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen verwendet werden.*

*** *ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1.***

**** *ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1.***

(4) Artikel 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Gemeinschaftsfinanzierung darf grundsätzlich nicht dazu verwendet werden, um in den Partnerländern Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben zu begleichen.“

(4a) Artikel 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission nimmt die nicht unter die *mehrfährigen Kooperationsprogramme* fallenden flankierenden Maßnahmen an und *übermittelt diese gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*“

(4b) Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission nimmt *regelmäßig* Evaluierungen der im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen und Programme vor – gegebenenfalls *oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates* mittels unabhängiger externer Evaluierungen –, um zu überprüfen, ob die entsprechenden Ziele erreicht wurden, *bzw., wenn dies nicht der Fall ist, in welchem Umfang sie erreicht wurden und ob die Kosteneffizienz der von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen und die Wirkung dieser Maßnahmen zufriedenstellend waren. Auf der Grundlage dieser Evaluierungen erarbeitet die Kommission Empfehlungen zur Verbesserung künftiger Maßnahmen. Die Ergebnisse werden bei der Programmgestaltung und der Mittelzuweisung berücksichtigt.*“

(4c) Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission übermittelt die *in Absatz 1 genannten* Evaluierungsberichte dem Europäischen Parlament und dem in *Artikel 15 Absatz 1* genannten Ausschuss zur Kenntnisnahme.“

(4d) Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission prüft, welche Fortschritte bei der Durchführung der auf der Grundlage dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen erzielt wurden, und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen *ausführlichen* Bericht über die Durchführung dieser Verordnung. In diesem Bericht werden die Ergebnisse der Durchführung des Haushaltsplans und *alle* finanzierten Maßnahmen und Programme und, soweit möglich, die wichtigsten Ergebnisse und Auswirkungen der Kooperationsmaßnahmen und -programme dargelegt.“

(4e) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 14a

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) *Die Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 5 werden der Kommission für die Geltungsdauer dieser Verordnung übertragen.*

(2) *Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*

(3) *Die Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte werden der Kommission unter den in den Artikeln 14b und 14c genannten Bedingungen übertragen.“*

(4f) *Folgender Artikel wird eingefügt:*

„Artikel 14b

Widerruf der Befugnisübertragung

(1) *Die Befugnisübertragung nach Artikel 5 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.*

(2) *Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu entscheiden, ob die Befugnisübertragung widerrufen wird, bemüht sich, das andere Organ und die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der endgültigen Entscheidung zu unterrichten und dabei die übertragenen Befugnisse, die widerrufen werden könnten, und etwaige Gründe für den Widerruf zu nennen.*

(3) *Der Beschluss zum Widerruf beendet die in dem Beschluss genannte Befugnisübertragung. Er wird unverzüglich oder zu einem in dem Beschluss genannten späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte. Er wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.“*

(4g) *Folgender Artikel wird eingefügt:*

„Artikel 14c

Einwände gegen delegierte Rechtsakte

(1) *Das Europäische Parlament oder der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Datum der Mitteilung Einwände erheben.*

Auf Betreiben des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

(2) *Haben bei Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben, so wird der delegierte Rechtsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft.*

Vor Ablauf dieser Frist kann der delegierte Rechtsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden und in Kraft treten, wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat die Kommission davon unterrichtet haben, dass sie nicht beabsichtigen, Einwände zu erheben.

(3) *Erhebt das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände erhebt, begründet seine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt.“*

(5) Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Finanzvorschriften

Der Referenzbetrag für die Umsetzung dieser Verordnung im Zeitraum 2007-2013 beläuft sich für die in Anhang I aufgeführten Länder auf 172 Mio. EUR und für die in Anhang II aufgeführten Länder auf 176 Mio. EUR. **Die jährlichen Mittel für den Zeitraum 2010-2013 werden von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens bewilligt. Die Kommission legt der Haushaltsbehörde genaue Angaben über sämtliche Haushaltlinien und die jährlichen Mittel vor, die für die Finanzierung von Maßnahmen aufgrund dieser Verordnung zu verwenden sind. Diese Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen des Finanzrahmens bewilligt. Dabei ist sicherzustellen, dass die in Anhang I aufgeführten industrialisierten Länder und Gebiete sowie die anderen Länder und Gebiete mit hohem Einkommen durch die Anwendung der vorliegenden Verordnung auf die in Anhang II aufgeführten Partnerländer nicht benachteiligt werden.**

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 vorgesehenen Mittel werden dafür nicht verwendet.“

- (6) Im Anhang erhält die Überschrift folgende Fassung:

„ANHANG I – Liste der von dieser Verordnung erfassten industrialisierten Länder und Gebiete sowie anderen Länder und Gebiete mit hohem Einkommen“

- (7) Der Anhang der vorliegenden Verordnung wird als neuer Anhang II angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang

„ANHANG II

Liste der von dieser Verordnung erfassten Entwicklungsländer

Lateinamerika

1. Argentinien

2. Bolivien

3. Brasilien

4. Chile

5. Kolumbien

6. Costa Rica

7. Kuba

8. Ecuador

9. El Salvador

10. Guatemala

11. Honduras

12. Mexiko

13. Nicaragua

14. Panama

15. Paraguay

16. Peru

17. Uruguay

18. Venezuela

Asien

19. Afghanistan

20. Bangladesch

21. Bhutan

22. Kambodscha

23. China
24. Indien
25. Indonesien
26. Demokratische Volksrepublik Korea
27. Laos
28. Malaysia
29. Malediven
30. Mongolei
31. Myanmar/Birma
32. Nepal
33. Pakistan
34. Philippinen
35. Sri Lanka
36. Thailand
37. Vietnam
- Zentralasien
38. Kasachstan
39. Kirgisische Republik
40. Tadschikistan
41. Turkmenistan
42. Usbekistan
- Naher und Mittlerer Osten
43. Iran
44. Irak
45. Jemen
- Südafrika
46. Südafrika“